

GESETZ VOM 21. JUNI 1985 ÜBER DIE TECHNISCHEN ANFORDERUNGEN, DENEN JEDES LANDFAHRZEUG, SEINE BAUTEILE SOWIE DIE SICHERHEITSVORRICHTUNGEN ENTSPRECHEN MÜSSEN – INHALT

(freie Übersetzung K. Willems)

Abgeändert durch Gesetz vom 25.05.2026

Artikel 1 (Region Brüssel-Hauptstadt)

§ 1. Der König legt fest:

- 1.** die technischen Anforderungen an Landfahrzeuge, deren Bauteile und Zubehör, einschließlich der Sicherheitsausrüstung, die er bestimmt, wie beispielsweise die Anforderungen an deren Bau, Montage, Zulassung, Typgenehmigung, Reparatur und Wartung;
- 2°** die Maßnahmen zur Überwachung der Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften;
- 3.** die Modalitäten, nach denen die Hersteller oder Produzenten nachweisen, dass die Fahrzeuge, ihre Bauteile sowie die Sicherheitsausrüstung, die in Belgien in Verkehr gebracht oder auf öffentlichen Straßen verwendet werden sollen, der unter 1. genannten Verordnung entsprechen.
- 4°** die technischen Voraussetzungen, Verwaltungsverfahren und Kontrollmodalitäten, nach denen der für den Landverkehr zuständige Minister oder sein Beauftragter auf Antrag des Eigentümers eine Ausnahmegenehmigung für ein einzelnes Fahrzeug erteilt.

Auf Vorschlag des für den Landverkehr zuständigen Ministers kann der König die Kontrolle der im Straßenverkehr befindlichen Fahrzeuge an von ihm zu diesem Zweck zugelassene Stellen unter den von ihm festgelegten Bedingungen übertragen; diese Bedingungen können sich auch auf die Regelung ihrer Betriebsbedingungen beziehen, um die Organisation dieser Kontrolle im gesamten Staatsgebiet sicherzustellen.

Die mit der Kontrolle der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge beauftragten Stellen leisten jeden Monat einen Beitrag zur Finanzierung der von Bruxelles Mobilité durchgeführten regionalen Politik im Bereich der Verkehrssicherheit und der Sensibilisierung für die Verkehrssicherheit. Dieser Beitrag beläuft sich auf sechs Prozent der gesamten Nettoeinnahmen, die sich aus den diesen Stellen übertragenen Aufgaben ergeben, d. h. aus den erhobenen Gebühren nach Abzug der Mehrwertsteuer und des in diesem Absatz genannten Beitrags. Die in Absatz 2 genannten Zulassungsbedingungen können sich auch auf diesen Beitrag beziehen. Die Regierung kann die Modalitäten für die Kontrolle und die Erhebung des Beitrags festlegen.

§ 2. Der König kann in dieser Angelegenheit alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und den auf deren Grundlage erlassenen internationalen Rechtsakten sicherzustellen; diese Maßnahmen können die Aufhebung oder Änderung gesetzlicher Bestimmungen umfassen.

§ 3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden nach Stellungnahme einer Kommission aus Vertretern der Verwaltung und der Industrie erlassen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise der König festlegt.

§ 4. Auf Vorschlag des für den Landverkehr zuständigen Ministers legt der König die Höhe der Gebühren fest, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Verwaltungs-, Kontroll- und Überwachungskosten zu erheben sind, die für die Anwendung der in diesem Artikel genannten Vorschriften erforderlich sind.

Wird die Konformitätsbescheinigung von einem Hersteller oder dessen Vertreter im Königreich ausgestellt, dürfen die Gesamtkosten der erforderlichen Maßnahmen 100 EUR, einschließlich aller Gebühren und Abgaben, nicht übersteigen. Dieser Betrag kann vom König angepasst werden.

Jede Überschreitung dieses Höchstbetrags ist dem Eigentümer von Rechts wegen und ohne Mahnung zu erstatten, zuzüglich eines pauschal festgesetzten Schadensersatzes in Höhe des Zehnfachen des festgestellten Mehrbetrags.

Jede Verweigerung der Bescheinigung führt ohne zusätzliche Kosten zur Ausstellung einer Bescheinigung an den Eigentümer, in der das betreffende Fahrzeug eindeutig identifiziert wird und die eine detaillierte und vollständige Begründung der Feststellungen enthält, die zur Verweigerung geführt haben.

§ 4bis. Der für den Landverkehr zuständige Minister oder sein Beauftragter stellt dem Eigentümer auf dessen Antrag hin für jedes betroffene Fahrzeug eine Bescheinigung aus, die die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Konformitätsbescheinigung für dieses Fahrzeug im Hoheitsgebiet des Königreichs anerkennt und die nur gültig ist, wenn ihr die genannte Konformitätsbescheinigung beigelegt ist.

Die gleiche Bescheinigung kann zur Anerkennung einer von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 17. März 1993 ausgestellten Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden, sofern es sich bei dem betreffenden Fahrzeug um ein Ursprungserzeugnis dieses Staates handelt und es nach Inkrafttreten des Abkommens für diesen Staat hergestellt wurde; Der Antragsteller legt gegebenenfalls und für jedes betroffene Fahrzeug eine von diesem Staat ausgestellte Bescheinigung vor, die der zu bestätigenden Konformitätsbescheinigung beizufügen ist.

Die Kosten für die Überprüfung, die Ausstellung der Validierungsbescheinigung und die Archivierung werden durch die Zahlung einer Gebühr in Höhe von 50 EUR gedeckt, wobei der für den Landverkehr zuständige Minister mit der späteren Anpassung dieses Betrags beauftragt ist.

§ 5. Die Herstellung, die Einfuhr, der Besitz zum Zwecke des Verkaufs, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf und die unentgeltliche Abgabe von Ausrüstungen, die dazu bestimmt sind, die Motorleistung und/oder die Geschwindigkeit von Mopeds zu erhöhen, sind verboten, ebenso wie das Anbieten von Dienstleistungen oder die Erteilung von Anweisungen zum Einbau dieser Ausrüstungen.

§ 6. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr sind die Herstellung, die Einfuhr, der Besitz, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf und die unentgeltliche Abgabe von Ausrüstungen oder sonstigen Mitteln verboten, die dazu bestimmt sind die Feststellung von Verstößen gegen das am 16. März 1968 koordinierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und gegen die Verordnungen über die Straßenverkehrspolizei zu verhindern oder zu behindern, oder die dazu bestimmt sind, die in Artikel 62 desselben

Gesetzes genannten Geräte aufzuspüren. Es ist ebenfalls verboten, für diese Geräte zu werben sowie Dienstleistungen anzubieten oder Ratschläge zu deren Einbau zu erteilen.

Artikel 1 (Flämische Region)

§ 1. Der König legt fest:

- 1.** die technischen Anforderungen an Landverkehrsmittel, deren Bauteile und Zubehör, einschließlich der Sicherheitsausrüstung, die er bestimmt, wie beispielsweise die Anforderungen an deren Bau, Montage, Zulassung, Typgenehmigung, Reparatur und Wartung;
- 2°** die Maßnahmen zur Überwachung der Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften;
- 3°** die Modalitäten, nach denen die Hersteller oder Produzenten den Nachweis erbringen, dass die Fahrzeuge, ihre Bauteile sowie das Sicherheitszubehör, die dazu bestimmt sind, in Belgien in Verkehr gebracht oder auf öffentlichen Straßen verwendet zu werden, der in Absatz 1 genannten Verordnung entsprechen.
- 4°** die technischen Voraussetzungen, Verwaltungsverfahren und Kontrollmodalitäten, nach denen der für den Landverkehr zuständige Minister oder sein Beauftragter auf Antrag des Eigentümers die Ausnahmegenehmigung für ein einzelnes Fahrzeug erteilt.

Auf Vorschlag des für den Landverkehr zuständigen Ministers kann der König die Kontrolle der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge an von ihm zu diesem Zweck zugelassene Stellen unter den von ihm festgelegten Bedingungen übertragen.

Die mit der Kontrolle der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragte Stelle leistet einen Beitrag zur Finanzierung der Betriebskosten, der Zuschüsse und der Investitionen zugunsten der Straßenverkehrssicherheit. Dieser Beitrag beläuft sich auf 6 Prozent der Nettoeinnahmen, d. h. der eingenommenen Entgelte nach Abzug der Mehrwertsteuer und der in Artikel 8 des Dekrets vom 8. Juli 2016, das Begleitbestimmungen zur Anpassung des Haushaltsplans 2016 enthält, genannten Beiträge.

§ 2. Der König kann in dieser Angelegenheit alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und den auf deren Grundlage erlassenen internationalen Rechtsakten sicherzustellen; diese Maßnahmen können die Aufhebung oder Änderung gesetzlicher Bestimmungen umfassen.

§ 3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden nach Stellungnahme einer Kommission aus Vertretern der Verwaltung und der Industrie erlassen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise der König festlegt.

§ 4. Auf Vorschlag des für den Landverkehr zuständigen Ministers legt der König die Höhe der Gebühren fest, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Verwaltungs-, Kontroll- und Überwachungskosten zu erheben sind, die für die Anwendung der in diesem Artikel genannten Vorschriften erforderlich sind.

Wird die Konformitätsbescheinigung von einem Hersteller oder dessen Vertreter im Königreich ausgestellt, dürfen die Gesamtkosten der erforderlichen Maßnahmen 100 EUR, einschließlich aller Gebühren und Abgaben, nicht übersteigen. Dieser Betrag kann vom König angepasst werden.

Jede Überschreitung dieses Höchstbetrags ist dem Eigentümer von Rechts wegen und ohne Mahnung zu erstatten, zuzüglich eines pauschal festgesetzten Schadensersatzes in Höhe des Zehnfachen des festgestellten Mehrbetrags.

Jede Verweigerung der Bescheinigung führt ohne zusätzliche Kosten zur Ausstellung einer Bescheinigung an den Eigentümer, in der das betreffende Fahrzeug eindeutig identifiziert wird und die eine detaillierte und vollständige Begründung der Feststellungen enthält, die zur Verweigerung geführt haben.

§ 4bis. Der für den Landverkehr zuständige Minister oder sein Beauftragter stellt dem Eigentümer auf dessen Antrag hin für jedes betroffene Fahrzeug eine Bescheinigung aus, die die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Konformitätsbescheinigung für dieses Fahrzeug im Hoheitsgebiet des Königreichs anerkennt und die nur gültig ist, wenn ihr die genannte Konformitätsbescheinigung beigelegt ist.

Die gleiche Bescheinigung kann zur Anerkennung einer von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 17. März 1993 ausgestellten Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden, sofern es sich bei dem betreffenden Fahrzeug um ein Ursprungserzeugnis dieses Staates handelt und es nach Inkrafttreten des Abkommens für diesen Staat hergestellt wurde; Der Antragsteller legt gegebenenfalls und für jedes betroffene Fahrzeug eine von diesem Staat ausgestellte Bescheinigung vor, die der zu bestätigenden Konformitätsbescheinigung beizufügen ist.

§ 4ter. Die flämische Regierung kann zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Befugnisse und Aufgaben oder zur Durchführung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen Gebühren festlegen im Rahmen:

1. der Bearbeitung eines Antrags, einer Erneuerung oder einer Verlängerung oder der Überwachung einer Zulassung, einer Lizenz, einer Benennung, einer Validierung oder der Typgenehmigung eines Fahrzeugs;
2. der Konformität der Produktion;
3. die Erstellung und Aushändigung von Unterlagen oder die Änderung von Daten;
4. die Kosten für die technische Überprüfung oder Inspektion;
5. Anträge auf Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen;
6. Schulungen oder Prüfungen.

Die flämische Regierung legt die Höhe und die Zahlungsweise der in Absatz 1 genannten Gebühren sowie das Verfahren bei Nichtzahlung fest.

Die in Absatz 1, Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Gebühren sind von der natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die den Antrag stellt, vom Inhaber der Zulassung, der Lizenz oder der Benennung oder vom Empfänger der Dienstleistung.

Die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Gebühren sind von der Person zu entrichten, die ein Fahrzeug zur Prüfung vorführt, oder von der natürlichen oder juristischen Person, auf deren Namen das zur Prüfung vorgestellte Fahrzeug zugelassen ist.

Die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Gebühren sind von dem Teilnehmer an der Schulung oder der Prüfung zu entrichten.

§ 5. Die Herstellung, die Einfuhr, der Besitz zum Zwecke des Verkaufs, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf und die unentgeltliche Abgabe von Ausrüstungen, die dazu bestimmt sind, die Motorleistung und/oder die Geschwindigkeit von Mopeds zu erhöhen, sind verboten,

ebenso wie das Anbieten von Dienstleistungen oder die Erteilung von Anweisungen zum Einbau dieser Ausrüstungen.

§ 6. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr sind die Herstellung, der Import, der Besitz, das Anbieten zum Verkauf, Verkauf und die unentgeltliche Abgabe jeglicher Ausrüstung oder sonstiger Mittel, die dazu bestimmt sind, die Feststellung von Verstößen gegen das am 16. März 1968 koordinierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und die Verordnungen über die Straßenverkehrspolizei zu verhindern oder zu behindern, oder die dazu bestimmt sind, die in Artikel 62 desselben Gesetzes genannten Geräte aufzuspüren. Es ist ebenfalls verboten, für diese Geräte zu werben sowie Dienstleistungen anzubieten oder Ratschläge zu deren Einbau zu erteilen.

§ 7. Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Befugnisse und Aufgaben oder zur Durchführung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen werden folgende Daten verarbeitet:

1. Daten zu Zulassungen, Lizenzen, Benennungen, Validierungen, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Schulungen oder Prüfungen;
2. Daten im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der technischen Vorschriften für Fahrzeuge und der technischen Überprüfung;
3. Fahrzeugdaten und Daten des Fahrzeughalters;
4. alle Informationen über die Überwachung, Feststellungen und Sanktionen.

Bei der Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten können Daten aus dem nationalen Register erhoben und verarbeitet werden, sofern dies für die Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Befugnisse und Aufgaben oder zur Durchführung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen erforderlich ist.

Zur Überwachung der Einhaltung der technischen Vorschriften für Fahrzeuge und zur technischen Überprüfung gemäß Absatz 1, 2° können medizinische Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannt sind, ebenfalls verarbeitet werden.

Die flämische Regierung benennt die zuständigen Behörden und Stellen, die in Ausführung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen mit einer Aufgabe von öffentlichem Interesse betraut sind und die als für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der vorgenannten Verordnung für die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten gelten.

Im Rahmen der Verfolgung der in Absatz 1 genannten Zwecke kann die in Absatz 4 genannte Stelle Fahrzeugdaten und Daten über die Fahrzeughalter bei der für die Fahrzeugzulassung zuständigen Behörde sowie bei anderen zuständigen Behörden und Stellen, die in Ausführung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen mit einer Aufgabe von öffentlichem Interesse betraut sind, anfordern und austauschen.

Die flämische Regierung kann die Modalitäten für die in Absatz 1 genannten Verarbeitungszwecke festlegen. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Zulassung, einer Lizenz, einer Benennung, einer Genehmigung, einer **Ausnahmegenehmigung, einer Ausbildung oder einer Prüfung werden nicht länger als fünf Jahre** nach Ablauf der Gültigkeit der vorgenannten Zulassung, Lizenz, Benennung, Genehmigung, Ausnahmegenehmigung, Ausbildung oder Prüfung aufbewahrt.

Personenbezogene Daten, die sich nicht auf die vorgenannte Zulassung, Lizenz, Benennung, Genehmigung, Ausnahmegenehmigung, Schulung oder Prüfung beziehen, sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Einhaltung der technischen Vorschriften für Fahrzeuge und der technischen Überprüfung können während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeugs aufbewahrt werden. Die Daten einer Akte zur Durchsetzung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen werden nicht länger als zwanzig Jahre nach der letzten Überwachungs-, Ermittlungs-, Feststellungs- oder Strafverfolgungsmaßnahme in Bezug auf die Sachverhalte, die Anlass zur Verarbeitung gegeben haben, aufbewahrt. Personenbezogene Daten werden nicht länger aufbewahrt, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Die flämische Regierung kann die Aufbewahrungsfrist festlegen.

Artikel 1 (Wallonische Region)

§ 1. Der König legt fest:

1° die technischen Anforderungen an Landverkehrsmittel, deren Bauteile und Zubehör, einschließlich der Sicherheitsausrüstung, die er festlegt, wie beispielsweise die Anforderungen an deren Bau, Montage, Zulassung, Typgenehmigung, Reparatur und Wartung;

2° die Maßnahmen zur Überwachung der Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften;

3° die Modalitäten, nach denen die Hersteller oder Produzenten den Nachweis erbringen, dass die Fahrzeuge, ihre Bauteile sowie das Sicherheitszubehör, die dazu bestimmt sind, in Belgien in Verkehr gebracht oder auf öffentlichen Straßen verwendet zu werden, der in Absatz 1 genannten Verordnung entsprechen.

4° die technischen Voraussetzungen, Verwaltungsverfahren und Kontrollmodalitäten, nach denen der für den Landverkehr zuständige Minister oder sein Beauftragter auf Antrag des Eigentümers die Ausnahmegenehmigung für ein einzelnes Fahrzeug erteilt.

Auf Vorschlag des für den Landverkehr zuständigen Ministers kann der König die Kontrolle der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge den von ihm zu diesem Zweck zugelassenen Stellen unter den von ihm festgelegten Bedingungen übertragen; diese Bedingungen können sich auch auf die Regelung ihrer Betriebsbedingungen beziehen, um die Organisation dieser Kontrolle im gesamten Staatsgebiet sicherzustellen.

§ 2. Der König kann in dieser Angelegenheit alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und den auf deren Grundlage erlassenen internationalen Rechtsakten sicherzustellen; diese Maßnahmen können die Aufhebung oder Änderung gesetzlicher Bestimmungen umfassen.

§ 3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden nach Stellungnahme einer Verwaltungs- und Industriekommission erlassen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise der König festlegt.

§ 4. Auf Vorschlag des für den Landverkehr zuständigen Ministers legt der König die Höhe der Gebühren fest, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Verwaltungs-, Kontroll- und Überwachungskosten zu erheben sind, die für die Anwendung der in diesem Artikel genannten Vorschriften erforderlich sind.

Wird die Konformitätsbescheinigung von einem Hersteller oder dessen Vertreter im Königreich ausgestellt, dürfen die Gesamtkosten der erforderlichen Maßnahmen 100 EUR, einschließlich aller Gebühren und Abgaben, nicht übersteigen. Dieser Betrag kann vom König angepasst werden.

Jede Überschreitung dieses Höchstbetrags ist dem Eigentümer von Rechts wegen und ohne Mahnung zu erstatten, zuzüglich eines pauschal festgesetzten Schadensersatzes in Höhe des Zehnfachen des festgestellten Mehrbetrags.

Jede Verweigerung der Bescheinigung führt ohne zusätzliche Kosten zur Ausstellung einer Bescheinigung an den Eigentümer, in der das betreffende Fahrzeug eindeutig identifiziert wird und die eine detaillierte und vollständige Begründung der Feststellungen enthält, die zur Verweigerung geführt haben.

§ 4a. Der für den Landverkehr zuständige Minister oder sein Beauftragter stellt dem Eigentümer auf dessen Antrag hin für jedes betroffene Fahrzeug eine Bescheinigung aus, mit der die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Konformitätsbescheinigung für dieses Fahrzeug im Hoheitsgebiet des Königreichs anerkannt wird; diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn ihr die genannte Konformitätsbescheinigung beigelegt ist.

Die gleiche Bescheinigung kann zur Anerkennung einer von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 17. März 1993 ausgestellten Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden, sofern es sich bei dem betreffenden Fahrzeug um ein Erzeugnis mit Ursprung in diesem Staat handelt und es nach Inkrafttreten des Abkommens für diesen Staat hergestellt wurde; Der Antragsteller legt gegebenenfalls und für jedes betroffene Fahrzeug eine von diesem Staat ausgestellte Bescheinigung vor, die der zu bestätigenden Konformitätsbescheinigung beizufügen ist.

Die Kosten für die Überprüfung, die Ausstellung der Validierungsbescheinigung und die Archivierung werden durch die Zahlung einer Gebühr in Höhe von 50 EUR gedeckt, wobei der für den Landverkehr zuständige Minister mit der späteren Anpassung dieses Betrags beauftragt ist.

§ 5. Die Herstellung, die Einfuhr, der Besitz zum Zwecke des Verkaufs, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf und die unentgeltliche Abgabe von Ausrüstungen, die dazu bestimmt sind, die Motorleistung und/oder die Geschwindigkeit von Mopeds zu erhöhen, sind verboten, ebenso wie das Anbieten von Dienstleistungen oder die Erteilung von Anweisungen zum Einbau dieser Ausrüstungen.

§ 6. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr sind die Herstellung, die Einfuhr, der Besitz, das Anbieten zum Verkauf, Verkauf und die unentgeltliche Abgabe jeglicher Ausrüstung oder sonstiger Mittel, die dazu bestimmt sind, die Feststellung von Verstößen gegen das am 16. März 1968 koordinierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und die Verordnungen über die Straßenverkehrspolizei zu verhindern oder zu behindern, oder die dazu bestimmt sind, die in Artikel 62 desselben Gesetzes genannten Geräte aufzuspüren. Es ist ebenfalls verboten, für diese Geräte zu werben sowie Dienstleistungen anzubieten oder Ratschläge im Hinblick auf deren Einbau.

Artikel 2 (Region Brüssel-Hauptstadt und Wallonische Region)

§1. Der König erlässt die Vorschriften für die behördliche Kontrolle, mit der überprüft werden kann, ob die Fahrzeuge, ihre Bauteile sowie die Sicherheitsausrüstung dem zugelassenen oder typgenehmigten Typ entsprechen.

Zu diesem Zweck legt er die gegebenenfalls anzuwendenden Verwaltungsmaßnahmen fest. Diese Maßnahmen können den Entzug der Typgenehmigung umfassen.

§ 2. Der König erlässt die Vorschriften für die Verwaltungskontrolle, mit denen überprüft werden kann, ob die Stellen, denen die Kontrolle der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge übertragen ist, die vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen.

Zu diesem Zweck legt er die gegebenenfalls anzuwendenden Verwaltungsmaßnahmen fest. Diese Maßnahmen können aus Verwaltungsstrafen bestehen, deren Höhe und Modalitäten von der flämischen Regierung festgelegt werden, oder den Entzug der Zulassung umfassen.

§ 3. Der für den Landverkehr zuständige Minister kann vor dem Gericht erster Instanz im Wege eines Antrags, der in der Form eines Eilverfahrens gestellt wird, eine Klage erheben, um den Entzug der Verkaufsgenehmigung und gegebenenfalls die Stilllegung der Fahrzeuge, ihrer Bauteile und Sicherheitsausrüstung anzuordnen.

Über den Antrag wird ungeachtet etwaiger vor anderen Gerichten wegen desselben Sachverhalts angestrebter Verfahren entschieden. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, ungeachtet etwaiger Rechtsmittel und ohne Sicherheitsleistung.

Artikel 2 (Flämische Region)

§ 1. Der König hat die Vorschriften für die behördliche Kontrolle erlassen, anhand derer überprüft werden kann, ob die Fahrzeuge, ihre Bauteile sowie das Sicherheitszubehör mit dem genehmigten oder typgenehmigten Typ übereinstimmen.

Zu diesem Zweck legt er die gegebenenfalls anzuwendenden Verwaltungsmaßnahmen fest. Diese Maßnahmen können den Entzug der Typgenehmigung umfassen, der jedoch erst nach Stellungnahme einer paritätisch besetzten Beratungskommission ausgesprochen werden darf, die sich aus Vertretern der Verwaltung und der Industrie zusammensetzt und deren Zusammensetzung und Arbeitsweise der König festlegt.

§ 2. Der König erlässt die Vorschriften für die Verwaltungskontrolle, anhand derer überprüft werden kann, ob die mit der Kontrolle der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge betrauten Stellen die vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen.

Zu diesem Zweck legt er die gegebenenfalls anzuwendenden Verwaltungsmaßnahmen fest. Diese Maßnahmen, die aus Verwaltungsstrafen bestehen können, deren Höhe und Modalitäten er festlegt, oder den Entzug der Zulassung umfassen können, dürfen erst nach Stellungnahme einer paritätischen Beratungskommission getroffen werden, die sich aus Vertretern der Verwaltung und der mit der Kontrolle der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge beauftragten Stellen zusammensetzt und deren Zusammensetzung und Arbeitsweise der König festlegt.

§ 3. Der für den Landverkehr zuständige Minister kann vor dem Gericht erster Instanz im Wege eines Antrags, der in der Form eines Eilverfahrens gestellt wird, eine Klage erheben, um den Entzug der Verkaufsgenehmigung und gegebenenfalls die Stilllegung der Fahrzeuge, ihrer Bauteile und Sicherheitsausrüstung anzuordnen.

Über den Antrag wird ungeachtet etwaiger vor anderen Gerichten wegen desselben Sachverhalts angestrebter Verfahren entschieden. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, ungeachtet etwaiger Rechtsmittel und ohne Sicherheitsleistung.

Artikel 3

§ 1 Der König benennt die Beamten, qualifizierten Bediensteten und Beamten der Kriminalpolizei, die mit der Aufdeckung von Verstößen gegen dieses Gesetz und gegen die Verordnungen betraut sind, die die technischen Anforderungen an Landverkehrsmittel, deren Bauteile und Sicherheitsausrüstung zum Gegenstand haben.

Automatische Messgeräte können unter denselben Bedingungen wie in Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei vorgesehen zur Feststellung von Verstößen gegen dieses Gesetz und seine Durchführungsverordnungen eingesetzt werden.

Die in Absatz 1 genannten befugten Beamten stellen diese Verstöße durch Protokolle fest, die bis zum Beweis des Gegenteils als verbindlich gelten.

Eine Kopie dieser Protokolle wird dem identifizierten Zuwiderhandelnden, dem Inhaber des Kennzeichens oder dem gewöhnlichen Fahrer innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Verstöße zugestellt. Können jedoch deren Identität oder Anschrift nicht sofort festgestellt werden, beginnt diese Frist erst zu laufen, sobald diese Angaben festgestellt werden können.

Die Bestimmungen von Titel V, Kapitel IVbis des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei finden ebenfalls auf diese Verstöße Anwendung.

§ 2. Die in § 1 dieses Artikels genannten Beamten haben in Ausübung ihres Dienstes und soweit dies erforderlich ist freien Zugang zu den gewerblich genutzten Räumlichkeiten – mit Ausnahme von Laboratorien sowie Studien-, Forschungs- und Versuchszentren – von Unternehmen, in denen Fahrzeuge Fahrzeugteile und Sicherheitszubehör, die den Vorschriften der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unterliegen, hergestellt, montiert, repariert, ausgestellt, zum Verkauf, zur Leihgabe oder zur Vermietung angeboten werden, sowie freien Zugang zu diesen Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Sicherheitszubehör.

Ebenso haben sie Zugang zu den Geschäftsbüchern und Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Auftrags zur Aufdeckung von Verstößen stehen und hierfür erforderlich sind; sie können Kopien davon anfertigen oder Auszüge erstellen und alle diesbezüglichen Erläuterungen einholen. Bei Bedarf können sie auf Risiko und Kosten des Unternehmens alle als notwendig erachteten Prüfungen an den Fahrzeugen, Fahrzeugteilen oder Sicherheitsausrüstungen durchführen oder durchführen lassen, gemäß den Modalitäten, die in Ausführung von Artikel 2 festgelegt werden.

Die Beamten müssen sich jedoch jeder Handlung enthalten, die das Geheimnis der Herstellungsverfahren gefährden könnte.

§ 3. Die in § 1 genannten Personen können ein Protokoll gegen Personen erstellen, die Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Sicherheitsausrüstung verwenden, die nicht diesem Gesetz und den Verordnungen entsprechen, die die technischen Anforderungen an Landtransportfahrzeuge, deren Teile und Sicherheitsausrüstung regeln.

§ 4 (Gilt nur für die Flämische Region). In Anwendung von Artikel 23 Absatz 1, e) und h) der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) können die in Absatz 1 genannten Bediensteten beschließen, die in den Artikeln 12 bis 22 der genannten Verordnung festgelegten Pflichten und Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Ermittlung, die eine bestimmte natürliche Person betrifft, nicht anzuwenden, sofern die in den Unterabsätzen 2 bis 10 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die in Absatz 1 genannte Ausnahmeregelung gilt nur für den Zeitraum, in dem die betroffene Person Gegenstand einer Kontrolle, einer Ermittlung oder der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen ist, im Rahmen der durch Gesetz und Verordnung festgelegten Aufgaben der in Absatz 1 genannten Beamten, sofern es für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ermittlung erforderlich ist oder sein könnte, dass die in den Artikeln 12 bis 22 der genannten Verordnung genannten Pflichten und Rechte nicht angewendet werden. Die Dauer der vorbereitenden Maßnahmen darf gegebenenfalls ein Jahr ab dem Datum des Eingangs eines Antrags auf Ausübung eines der in den Artikeln 12 bis 22 der genannten Verordnung genannten Rechte nicht überschreiten.

Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten werden nicht länger gespeichert, als es die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erfordern.

Die in Absatz 1 genannte Ausnahmeregelung gilt nicht für Daten, die nicht mit dem Gegenstand der Untersuchung oder der Kontrolle in Zusammenhang stehen, die die Verweigerung oder Einschränkung der in Absatz 1 genannten Rechte rechtfertigt.

Reicht die betroffene Person in dem in Absatz 1 genannten Fall während des in Absatz 2 genannten Zeitraums einen Antrag auf der Grundlage der Artikel 12 bis 22 der genannten Verordnung ein, so bestätigt der zuständige Datenschutzbeauftragte den Eingang.

Der zuständige Datenschutzbeauftragte unterrichtet die betroffene Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Tag nach Eingang des Antrags, schriftlich über jede Verweigerung oder Einschränkung der in Absatz 1 genannten Rechte. Es ist nicht erforderlich, zusätzliche Informationen zu den detaillierten Gründen für eine solche Ablehnung oder Einschränkung anzugeben, wenn dies die durch Verordnungen und Vorschriften festgelegten Aufgaben der in Absatz 1 genannten Bediensteten beeinträchtigen würde,

Unbeschadet der Anwendung von Absatz 8. Falls erforderlich, kann die vorgenannte Frist unter Berücksichtigung der Anzahl der Anträge und ihrer Komplexität um zwei Monate verlängert werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats ab dem Tag nach Eingang des Antrags über diese Verlängerung und die Gründe für die Verzögerung.

Der zuständige Datenschutzbeauftragte informiert die betroffene Person zudem über die Möglichkeit, gemäß Artikel 10/5 des Dekrets vom 18. Juli 2008 über den elektronischen Austausch von Verwaltungsdaten einen Antrag bei der flämischen Kontrollkommission für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu stellen und Rechtsmittel einzulegen.

Der zuständige Datenschutzbeauftragte hält die tatsächlichen oder rechtlichen Gründe fest, auf denen die Entscheidung beruht. Er stellt diese Informationen der oben genannten flämischen Kontrollkommission zur Verfügung.

Nach Abschluss der Untersuchung werden die in den Artikeln 13 bis 22 der vorgenannten Verordnung genannten Rechte gegebenenfalls gemäß Artikel 12 der vorgenannten Verordnung erneut angewendet.

Wurde eine Akte mit personenbezogenen Daten im Sinne des ersten Absatzes an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und kann dies zu Maßnahmen unter der Leitung der Staatsanwaltschaft oder eines Untersuchungsrichters führen, und besteht Unsicherheit hinsichtlich der Geheimhaltung der Ermittlungen unter der Leitung der Staatsanwaltschaft oder eines Untersuchungsrichters, darf der zuständige Datenschutzbeauftragte den Antrag des Betroffenen gemäß den Artikeln 12 bis 22 der vorgenannten Verordnung erst dann beantworten, nachdem die Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls der Untersuchungsrichter bestätigt hat, dass eine Antwort die Ermittlungen nicht gefährdet oder gefährden könnte.

Artikel 4

§ 1. Verstöße gegen dieses Gesetz und gegen die Verordnungen, die die technischen Anforderungen an Landverkehrsfahrzeuge, deren Bauteile und Sicherheitsausrüstung regeln, werden mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von zehn Euro bis zu zehntausend Euro oder mit einer dieser Strafen allein bestraft, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche.

Wer gegen eine Produktnorm für Landverkehrsfahrzeuge, deren Bauteile und Zubehör, einschließlich Sicherheitsausrüstung, verstößt, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt und in Ausführung eines im Anhang der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt zur Umsetzung eines im Anhang der Richtlinie 2008/99/EG genannten Rechtsakts festgelegt und in Ausführung dieses Rechtsakts erlassen wurde, wird mit einer Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis zu zehn Jahren und einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu sieben Millionen Euro oder mit einer dieser Strafen allein bestraft, wenn diese rechtswidrige Handlung oder Unterlassung in der Absicht begangen wurde, die Freisetzung, Emission oder Einleitung einer Menge von Stoffen in die Atmosphäre, den Boden oder Gewässer zu bewirken, die den Tod oder schwere Körperverletzungen von Personen oder eine erhebliche Verschlechterung der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder der Fauna oder Flora verursacht oder verursachen könnte.

Wer vorsätzlich zur Begehung der im vorstehenden Absatz genannten Straftat angestiftet hat, wird mit denselben Strafen bestraft.

Wer gegen eine Produktnorm für Landverkehrsmittel, deren Bauteile und Zubehör, einschließlich Sicherheitsausrüstung, verstößt, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt und in Umsetzung eines im Anhang der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt festgelegt und in Ausführung eines im Anhang der Richtlinie 2008/99/EG genannten Rechtsakts erlassen wurde, wird mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von zweihundertfünfzig Euro bis zu fünf Millionen Euro oder nur mit einer dieser Strafen bestraft, wenn diese rechtswidrige Handlung oder Unterlassung aus grober Fahrlässigkeit begangen wurde und die Freisetzung, Emission oder Einleitung einer bestimmten Menge von Stoffen in die Atmosphäre, den Boden oder Gewässer, die den Tod oder schwere Körperverletzungen von Personen verursacht oder verursachen kann oder eine erhebliche Verschlechterung der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder der Fauna oder Flora zur Folge hat.

Die Bestimmungen von Kapitel VII des 1. Buches sowie Artikel 85 des Strafgesetzbuches finden auf diese Straftaten Anwendung.

Im Falle einer Wiederholung innerhalb von zwei Jahren nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen derselben Straftat darf die Strafe nicht geringer sein als das Doppelte der zuvor wegen derselben Straftat verhängten Strafe.

Mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Straftaten ist das Polizeigericht für die in diesem Artikel vorgesehenen Straftaten zuständig.

§ 2. Natürliche oder juristische Personen haften zivilrechtlich für die Zahlung der gegen ihre Organe oder Erfüllungsgehilfen verhängten Geldstrafen.

§ 3. Die Gerichte können darüber hinaus gegen jede natürliche oder juristische Person, auch wenn sie nur als zivilrechtlich haftbar verurteilt wurde, das Verbot aussprechen, persönlich oder über eine zwischengeschaltete Person für die Nutzung in Belgien jegliches Fahrzeug, Fahrzeugteils oder Sicherheitszubehörs derselben Kategorie zu verhängen, für das ein Verstoß gegen die Bau- oder Zulassungsvorschriften festgestellt wurde.

Im Falle eines Rückfalls innerhalb von fünf Jahren nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen desselben Verstoßes kann das Verbot endgültig sein.

Das Verbot tritt acht volle Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§ 4. Wird auf öffentlichen Straßen festgestellt, dass ein Moped in Verkehr gebracht wurde, an dem Änderungen jeglicher Art vorgenommen wurden, um dessen Geschwindigkeit und/oder die Leistung seines Motors zu erhöhen, kann das Moped unverzüglich für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen stillgelegt werden.

§ 5. Wird ein Verstoß gegen Artikel 1, § 5 festgestellt, werden die Ausrüstungsgegenstände, die der Erhöhung der Motorleistung oder der Geschwindigkeit von Mopeds dienen, beschlagnahmt und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.

§ 6. Bei Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 1 § 6 werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände beschlagnahmt, auch wenn sie nicht dem Zuwiderhandelnden gehören. Diese Ausrüstungsgegenstände werden gemäß den Artikeln 42 und 43 des Strafgesetzbuchs oder gemäß Artikel 216bis der Strafprozessordnung eingezogen und vernichtet.

Artikel 4a

§ 1. Bei Feststellung eines der vom König ausdrücklich benannten Verstöße gegen die gemäß diesem Gesetz erlassenen technischen Vorschriften für Fahrzeuge kann, sofern durch die Tat kein Schaden für Dritte entstanden ist und der Täter damit einverstanden ist, ein Betrag entweder sofort oder innerhalb einer vom König festgelegten Frist erhoben werden.

Die Höhe dieses Betrags, der den Höchstbetrag der für diesen Verstoß vorgesehenen Geldbuße zuzüglich der Zusatzzinsen nicht überschreiten darf, sowie die Modalitäten der Erhebung werden vom König festgelegt.

Die Beamten und Bediensteten, die einer der vom König festgelegten Kategorien angehören und vom Generalstaatsanwalt beim Berufungsgericht individuell zu diesem Zweck beauftragten wurden, sind mit der Anwendung dieses Artikels und der Durchführung der zu seiner Umsetzung getroffenen Maßnahmen betraut.

§ 2 (Region Brüssel-Hauptstadt und Wallonische Region). Die Zahlung erlischt die öffentliche Klage, es sei denn, die Staatsanwaltschaft teilt dem Betroffenen innerhalb eines Monats ab dem Tag der Zahlung mitteilt, dass sie beabsichtigt, diese Klage zu erheben. Die Mitteilung erfolgt per Einschreiben; sie gilt als zugestellt am ersten Werktag nach dem Tag der Aufgabe bei der Post.

§ 2 (Flämische Region). Die Strafverfolgung erlischt für die in Absatz 1 genannten Straftaten, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Betrag wurde gezahlt;

2° bei den von der flämischen Regierung bezeichneten Verstößen wurde der festgestellte Verstoß innerhalb der von der flämischen Regierung festgelegten Frist behoben;

3. der Betroffene hat innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Voraussetzung gemäß Nummer 1 und – bei den von der flämischen Regierung benannten Verstößen – die Voraussetzungen gemäß den Nummern 1 und 2 erfüllt waren, keine Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Absicht erhalten, ein Strafverfahren einzuleiten. Die Mitteilung erfolgt per Einschreiben und gilt am ersten Werktag nach dem Tag der Aufgabe bei der Post als zugestellt.

Die flämische Regierung legt die Bedingungen und Modalitäten für die Behebung des in Nummer 2 genannten Verstoßes fest.

Im Sinne dieses Artikels gilt als Werktag: jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Sinne von Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. April 1974 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen des Gesetzes vom 4. Januar 1974 über Feiertage.

§ 3. Hat der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Aufenthaltsort in Belgien und zahlt er den vorgeschlagenen Betrag nicht unverzüglich, so muss er bei den in § 1 genannten Beamten oder Bediensteten einen Betrag hinterlegen, der zur Deckung der Geldbuße und etwaiger Gerichtskosten bestimmt ist.

Die Höhe des zu hinterlegenden Betrags und die Modalitäten seiner Einziehung werden vom König festgelegt.

Das vom Zuwiderhandelnden geführte Fahrzeug wird auf dessen Kosten und Gefahr bis zur Hinterlegung dieses Betrags und zum Nachweis der Zahlung etwaiger Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs oder, falls dies nicht geschieht, für sechsundneunzig Stunden ab Feststellung des Verstoßes einbehalten. Nach Ablauf dieser Frist kann die Beschlagnahme des Fahrzeugs von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden.

Dem Fahrzeughalter wird innerhalb von zwei Werktagen eine Beschlagnahmungsmitteilung zugestellt.

Das Fahrzeug verbleibt während der Dauer der Beschlagnahme auf Risiko und Kosten des Zuwiderhandelnden.

Die Beschlagnahme wird aufgehoben, nachdem die Zahlung des zu hinterlegenden Betrags und etwaiger Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs nachgewiesen wurde.

§ 4. Führt die Strafverfolgung zur Verurteilung des Betroffenen:

1° wird der eingezogene oder hinterlegte Betrag auf die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten und auf die verhängte Geldstrafe angerechnet; ein etwaiger Überschuss wird zurückerstattet;

2° wurde das Fahrzeug beschlagnahmt, so ordnet das Urteil an, dass die Domänenverwaltung das Fahrzeug verkauft, sofern die Geldstrafe und die Gerichtskosten nicht innerhalb von vierzig Tagen nach Urteilsverkündung bezahlt werden; diese Entscheidung ist ungeachtet etwaiger Rechtsmittel vollstreckbar.

Der Verkaufserlös wird auf die dem Staat geschuldeten Gerichtskosten, auf die verhängte Geldstrafe sowie auf etwaige Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs angerechnet; ein etwaiger Überschuss wird zurückerstattet.

§ 5. Im Falle eines Freispruchs werden der eingezogene oder hinterlegte Betrag oder das beschlagnahmte Fahrzeug zurückgegeben; etwaige Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs gehen zu Lasten des Staates.

Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der eingezogene oder hinterlegte Betrag nach Abzug der Gerichtskosten zurückerstattet; das beschlagnahmte Fahrzeug wird nach Begleichung der Gerichtskosten und nach Nachweis der Begleichung etwaiger Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs zurückgegeben.

§ 6. Bei Anwendung von § 216a der Strafprozessordnung wird der eingezogene Betrag auf den von der Staatsanwaltschaft festgesetzten Betrag angerechnet; ein etwaiger Überschuss wird zurückerstattet.

§ 7. Der hinterlegte Betrag oder das beschlagnahmte Fahrzeug werden zurückgegeben, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft beschließt, keine Strafverfolgung einzuleiten, oder wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder verjährt ist.

Artikel 5

Die Strafverfolgung wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz und gegen die Verordnungen, die die technischen Anforderungen an Landverkehrsmittel, deren Bauteile und Sicherheitsausrüstung regeln, verjährt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag, an dem der Verstoß begangen wurde.

Artikel 6

Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 30. Dezember 1946 zur Überarbeitung und Koordinierung der Rechtsvorschriften über den gewerblichen Personentransport mit Kraftfahrzeugen, geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1957, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 7

Der Gesetzeserlass vom 24. Februar 1947 zur Ausweitung der Verpflichtung zur technischen Überprüfung auf Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern auf eigene Rechnung ihres Eigentümers dienen, wird aufgehoben.

Artikel 8

In Artikel 7 des Gesetzes vom 1. August 1960 über die entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen wird Absatz 1 Nummer 1 aufgehoben.

Artikel 9

Der zweite Absatz von Artikel 1 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei wird durch folgende Bestimmung ersetzt.

Artikel 10

Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über die Maßnahmen zur Durchführung internationaler Verträge und Rechtsakte im Bereich des Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehrs wird durch einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:

Artikel 11

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.
